



---

## Die Nachhaltigkeitsrücklage der gesetzlichen Rentenversicherung

### 1. Rechtsgrundlage und Regelungsziel

Das „Sparschwein“ der gesetzlichen Rentenversicherung (Betriebsmittel und Rücklage) hat mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.07.2004 und der damit erfolgten Änderung des § 216 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) seinen dritten Namen Nachhaltigkeitsrücklage erhalten. Bis 1977 als „Rücklage“ und seitdem als „Schwankungsreserve“ bezeichnet, ist nunmehr mit der neuerlichen Namensänderung aber auch eine zusätzliche Funktion verbunden. War es bisher das Ziel, unterjährige Schwankungen im Beitragsaufkommen durch die Bildung einer Schwankungsreserve aufzufangen und die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung damit zu sichern, soll die Nachhaltigkeitsrücklage künftig darüber hinaus auch ein Instrument für das Auffangen konjunktureller Schwankungen sein. Entsprechend wurde der Zielwert der Nachhaltigkeitsrücklage von zuvor 0,7 durchschnittlichen Monatsausgaben (MA) der Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf 1,5 MA angehoben (§ 158 Abs.1, Nr. 2 SGB VI). Künftigen Einnahmeproblemen soll damit nachhaltiger entgegengewirkt und damit Eingriffen in den Selbstregulierungsmechanismus von Nachhaltigkeitsrücklage und Beitragssatz vorgebeugt werden. Diesen Mechanismus regelt § 158 Abs. 2 SGB VI. Danach ist der Beitragssatz so neu festzusetzen, „...dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Kalenderjahres...“ im Korridor der **Nachhaltigkeitsrücklage von mindestens 0,2 bis höchstens 1,5 durchschnittlichen Monatsausgaben** liegen.

Der voraussichtliche Beitragssatz des kommenden Jahres wird durch einen Schätzerkreis, der sich aus Mitarbeitern des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS), der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesversicherungsamtes (BVA) zusammensetzt, anhand verschiedener Modellrechnungen ermittelt. Führen die Schätzungen bei Beibehaltung des geltenden Beitragssatzes zu einer Nachhaltigkeitsrücklage, die außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte liegt, wird das der Bundesregierung mitgeteilt. Diese erhöht oder senkt den Beitragssatz dann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (§ 160 SGB VI).

### 2. Die Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage

Bis zum Jahr 2001 war die Schwankungsreserve auf eine Monatsausgabe der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten festgelegt. Nach 0,8 (2002) und 0,5 (2003) beträgt sie seit 01.01.2004 mindestens 0,2 MA (Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3013, § 158).

Der langfristige Abwärtstrend der tatsächlichen Höhe der Schwankungsreserve/Nachhaltigkeitsrücklage wird in folgender Tabelle deutlich:

Jahr	Nachhaltigkeitsrücklage (bisher Schwankungsreserve) ArV + AV		Mindestrücklage (bisher Mindest- Schwankungsreserve)
	- in Mio EUR -	- Monatsausgaben -	- Monatsausgaben -
1998	9.171	0,71	1,00
1999	13.578	1,00	1,00
2000	14.195	0,99	1,00
2001	13.781	0,93	1,00
2002	9.715	0,63	0,80
2003	7.477	0,48	0,50
2004	5.023	0,32	0,20

Dieser Trend hat sich in der unterjährigen Entwicklung im Jahr 2005 fortgesetzt:

2005	Nachhaltigkeitsrücklage		Verfügbare Liquidität	
	in Millionen EUR	in Monatsausgaben	in Millionen EUR	in Monatsausgaben
Dezember Vorjahr	4.976	0,32	4.984	0,32
Januar	4.393	0,28	4.492	0,28
Februar	2.927	0,18	3.242	0,20
März	2.118	0,13	2.433	0,15
April	1.456	0,09	1.907	0,12
Mai	1.032	0,07	1.340	0,08
Juni	889	0,06	1.019	0,06
Juli	855	0,05	881	0,06
August	402	0,03	331	0,02

### 3. Die Bundeszuschüsse und die Bundesgarantie

Gem. § 11 Abs. 4, S. 2 des Haushaltsgesetzes 2005 kann zur Überbrückung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen in der allgemeinen Rentenversicherung der Bund einzelne Monatsraten des Bundeszuschusses vorziehen. Dieses Verfahren, das seit 1985 praktiziert wird, stellt die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung auch in liquiditätsschwachen Monaten sicher. Seit 1992 ist das Prinzip der Liquiditätssicherung zudem in § 214 SGB VI kodifiziert. Der Bund hat danach mit rückzahlbaren zinslosen Liquiditätshilfen einzutreten, wenn die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht ausreichen, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Von beiden Instrumenten wurde und wird im Jahr 2005 voraussichtlich Gebrauch gemacht.

### 4. Ausblick

Mit dem zum 01.01.2006 in Kraft tretenden Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches SGB (BT-Drs. 15/5574) wurden die Fälligkeitstermine für die Beitragszahlung vom 15. des Folgemonats auf das Monatsende der Arbeitsleistung vorverlegt. Dies erhöht die Liquidität der Rentenversicherung laut Gesetzentwurf um bis zu 9,6 Mrd. Euro. Der Schätzerkreis wird prüfen, ob es gelingen kann, die Nachhaltigkeitsrücklage damit Ende 2006 bei mindestens 0,2 Monatsausgaben und damit den Beitragssatz bei 19,5 % zu halten. Modellrechnungen der BfA (Stand 22.09.2005) gehen von einer Nachhaltigkeitsrücklage Ende 2005 von 0,09 MA und 0,41 MA Ende 2006 bei einem Beitragssatz von weiterhin 19,5 % aus.

Quellen:

- Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2004) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2004, BT-Drs. 15/4498
- Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz), BGBl. 2004 I S. 1791
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005), BGBl. I S. 467
- Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, BGBl. 2005 I S. 2269
- Ergebnisse der Modellrechnung vom 22.09.2005 nach geltendem Recht unter Berücksichtigung der Eckwerte der Bundesregierung und unter Berücksichtigung eines verfestigten Beitragssatzes und der vorgezogenen Fälligkeit der Beiträge ab 2006, www.bfa.de
- Tabellen im Auszug : www.bundesversicherungsamt.de , Stand September 2005